

STADT H A R B U R G / SCHWABEN

**Förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Altstadt"**

Satzung + Begründung

Verfasser: t o p o s München

Satzung

**der Stadt Harburg /Schw.
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altstadt"**

vom 25. September 1998

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die Stadt Harburg folgende Satzung:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und im gesamten Bereich stufenweise umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 25,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet **"A l t s t a d t"**.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 (gefertigt vom Planungsbüro topos, München, auf der Grundlage der neu vermessenen Katasterpläne) vom 15.6.1998 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist als Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 2. Oktober 1998 rechtsverbindlich.

Stadt Harburg, den 25. September 1998

.....
(Anton Fischer, 1. Bürgermeister)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 02. Oktober 1998 im Amtsblatt Nr. 40 der Stadt Harburg (Donauwörther Zeitung) amtlich bekanntgemacht.

**Harburg, den 04.11.98
STADT HARBURG (Schwaben)**

Fischer
1. Bürgermeister